

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Suhrbaches auf dem Gebiet der Landkreise Heidekreis und Celle (Höhe Tannensieksberg).

Aufgrund von § 76 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) und des § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) und aufgrund der Anordnung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NWG vom 03.03.2015 ergeht folgende Verordnung:

§ 1 Festsetzung

Für den Suhrbach wird in den Landkreisen Heidekreis und Celle ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet ist zeichnerisch in zwei Karten, die Bestandteil der Verordnung sind, im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Grenzen erstrecken sich auf dem Gebiet der Gemeinde Wietzendorf und der Stadt Bergen (Tannensieksberg) von Station km 0+000 bis Station km 5+875. Eine Ausfertigung der Verordnung wie auch der Karten werden beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, beim Landkreis Celle, Trift 27, 29221 Celle, der Gemeinde Wietzendorf, Hauptstraße 12, 29649 Wietzendorf und der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen zur kostenlosen Einsicht aufbewahrt. Das Gewässer selbst ist mit dem Gewässerbett und dem Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Bestimmungen

1. Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
2. Die Genehmigungspflicht von Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richtet sich nach § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung. Danach dürfen unter anderem im Überschwemmungsgebiet nicht ohne Genehmigung der jeweiligen unteren Wasserbehörde:
 - a. Auwald in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden,
 - b. Grünland in Ackerland umgebrochen werden,
 - c. die Erdoberfläche erhöht oder vertieft werden,
 - d. baulichen Anlagen hergestellt oder verändert werden,
 - e. Baum- oder Strauchpflanzungen angelegt und
 - f. Stoffe, die den Hochwasserabfluss hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.) gelagert werden.
3. Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet ist:

- das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen vom 01. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Außerhalb dieser Zeiten besteht eine Genehmigungspflicht.
- das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozaune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 100 WHG bleibt unberührt.
- Eine Genehmigung ist nach den Vorgaben des § 78 WHG im Einzelfall möglich.

Der Antragsteller hat gegenüber der unteren Wasserbehörde den Nachweis zu erbringen, dass sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr nicht entgegensteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Nach § 103 Abs. 1 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Überschwemmungsgebiet

- a. die in § 3 Abs. 2 der Verordnung und die in § 78 WHG genannten Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung durchführt.
- b. den Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.

§ 5 Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Suhrbach, soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Soltau, den 01.08.2016
Landkreis Heidekreis
In Vertretung

Schulze
Erster Kreisrat